



Liquiditätsplanung des Erbfalls im Familienunternehmen

Die Sicherung der Unternehmensnachfolge wird häufig als eine der größten unternehmerischen Herausforderungen bezeichnet. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Nachfolgefrage in der mittelständischen Wirtschaft seit geraumer Zeit heftig diskutiert. Nach Schätzungen des Instituts für Mittelstandsforschung in Bonn stehen pro Jahr in 71.000 Familienunternehmen die Regelungen der Nachfolge zur Entscheidung an. Die Gründe für den Wechsel in der Unternehmensführung liegen immerhin zu 25 % in plötzlicher Erkrankung, Unfall oder sogar Tod. Damit die Nachfolgeregelung ohne Schaden fürs Unternehmen abläuft, müssen eine Menge Aspekte berücksichtigt und geplant werden.

Im Rahmen der Diskussion wird die Fragestellung häufig nur auf eine Frage reduziert: Wer übernimmt das Unternehmen? Wesentliche andere Faktoren, wie beispielsweise die optimale Gestaltung der Vermögensübertragung oder die Liquiditätssicherung der Steuerlast bleiben dabei unberücksichtigt.

Die erbrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Aspekte werden in der Regel durch die ohnehin mit dem Unternehmer in Kontakt stehenden Rechtsanwälte, Steuerberater und

Wirtschaftsprüfer gelöst. Offen bleibt jedoch die Frage der Liquiditätsbereitstellung, die sich aus erbrechtlichen und erbschaftsteuerlichen Vorschriften ergibt. Bei einem Spitzensteuersatz von derzeit 30 % in der Steuerklasse I (in Steuerklasse II oder III sogar 50 %) wird annähernd ein Drittel (in Steuerklasse II oder III sogar nahezu die Hälfte) der Lebensleistung des Erblassers nicht an die Erben sondern an den Fiskus weitergegeben.

Die Brisanz hinter dem Aspekt der Liquiditätsbereitstellung wird oft nicht erkannt, wenn man unterstellt, dass derjenige, der etwas erbt, allein deswegen liquide genug ist, Erbschaftsteuer zu entrichten. Dies ist in aller Regel nicht der Fall, wenn die Erbschaft aus nicht liquiden Vermögensgegenständen besteht.

Insbesondere die Finanzierung der Erbschaftsteuer aus Unternehmensanteilen (zum Beispiel GmbH-Anteilen eines mittelständischen Unternehmens) oder aus reinem Immobilienbesitz kann ohne geeignete Liquiditätsbereitstellung den Verkauf von Unternehmensteilen oder Immobilien erfordern. Die dann zustande kommenden "Notverkäufe" lassen sich häufig schwer realisieren. Sie gehen aber in jedem Fall mit unattraktiven Verkaufspreisen einher.

Finanzen auf den Punkt gebracht.



AKTUELL 002

In Bezug auf das mittelständische Unternehmen ist ein Notverkauf wegen des Eigentumserwerbs durch Dritte häufig gekoppelt mit einem erheblichen Eingriff in die zukünftige Unternehmensführung und Entscheidungsfindung.

Eine falsche Betreuung und Beratung, die die steuerrechtlichen, erbrechtlichen und versicherungstechnischen Rahmenbedingungen nicht beachtet, kann dazu führen, dass die Liquiditätsbereitstellung nicht wirklich gesichert ist und sich der Unternehmer in einer scheinbaren Sicherheit wiegt. Die auf dem Markt üblicherweise angebo-

tenen Generationenpolicen oder reine Risikoversicherungen genügen den Anforderungen an eine Liquiditätsbereitstellung nicht.

Es ist empfehlenswert, eine Finanzierungsform zu nutzen, die die erforderliche Liquidität unmittelbar, sicher und flexibel sowie lebenslang zur Verfügung stellt. Nur so ist eine wirklich effiziente Gestaltung der Liquiditätsfinanzierung möglich. Eine auf das mittelständische Unternehmen maßgeschneiderte Konzeption zur Finanzierung des Liquiditätsbedarfes ist Gegenstand der Beratung der Aures Finanz AG & Cie. KG.

Steuersätze § 19 ErbStG			
Wert des steuerpfl. Teils der Erbschaft / Schenkung in Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
bis 75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
über 26.000.000	30	50	50

Abbildung:
Steuersätze und Freibeträge nach Erbschaftsteuerreform

Persönliche Freibeträge § 16 ErbStG		
Steuerklasse I	Ehegatte	500.000 €
	Kinder und Stiefkinder	400.000 €
	Enkel, Urenkel	200.000 €
	Sonstige Personen der Steuerklasse I, z.B. Eltern und Großeltern (Erbfall!)	100.000 €
Steuerklasse II	Eltern und Großeltern (Schenkungs!)	20.000 €
	Geschwister	
	Nichten und Neffen	
	Stiefeltern	
	Schwiegersohn, Schwiegertochter	
	Schwiegereltern geschiedener Ehepartner	
Steuerklasse III	Sonstige	20.000 €
	Eingetragene Lebenspartner	500.000 €